



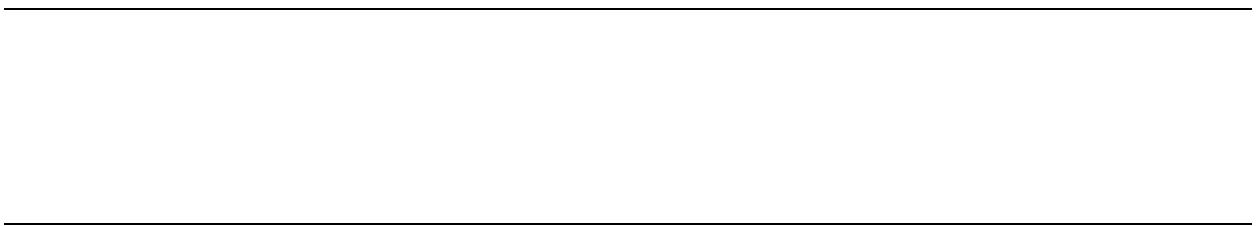
Gemeinde Schöntal



Ortsteil Westernhausen

Bebauungsplan „Oberer Auweg III“

Fachbeitrag Artenschutz



Wagner + Simon Ingenieure GmbH
INGENIEURBÜRO FÜR UMWELTPLANUNG

Am Henschelberg 26 Tel. 06261/918390
74821 Mosbach Fax 06261/918399

E-Mail: info@wsingenieure.de

Inhalt

	Seite
1 Aufgabenstellung	3
2 Lebensraumbereiche und -strukturen	5
3 Der Bebauungsplan und seine Wirkungen	7
4 Artenschutzrechtliche Prüfung	7
4.1 Europäische Vogelarten	7
4.2 Tier- und Pflanzenarten des Anhang IV der FFH-Richtlinie	12
4.2.1 Zauneidechse	13
4.2.2 Fledermäuse	17
4.2.3 Haselmaus	17

Anhang

Bauer, Volkhard; Ornithologische Untersuchung BP „Oberer Auweg III“ in Schöntal, OT Westernhausen, Tabelle, November 2019

Checkliste Tier- und Pflanzenarten FFH-Richtlinie Anhang IV

1 Aufgabenstellung

Die Gemeinde Schöntal stellt im Ortsteil Westernhausen den Bebauungsplan „Oberer Auweg III“ mit einer rd. 1,3 ha großen Fläche auf.

Die Aufstellung erfolgt in einem Verfahren nach §13b (*Einbeziehung von Außenbereichsflächen*) BauGB.

Im Aufstellungsverfahren ist eine artenschutzrechtliche Prüfung notwendig.

Die Gemeinde als Träger der Bauleitplanung ist zunächst einmal nicht Adressat des Artenschutzes. Dennoch entfalten die artenschutzrechtlichen Vorschriften eine mittelbare Wirkung. Bauleitpläne, denen aus Rechtsgründen die Vollzugsfähigkeit fehlt, sind unwirksam.

Die artenschutzrechtliche Prüfung erfolgt bei der Aufstellung des Bebauungsplanes durch den Gemeinderat im Rahmen der Umweltprüfung. In beschleunigten bzw. vereinfachten Verfahren ohne formale Umweltprüfung ist der besondere Artenschutz trotzdem zwingend zu beachten und der Abwägung im Sinne des § 1 Abs.7 BauGB nicht zugänglich.

Im Fachbeitrag wird ermittelt, ob und in welcher Weise in Folge der Bauleitplanung gegen artenschutzrechtliche Verbote verstoßen wird.

Nach § 44 BNatSchG¹, Absatz 1 ist es verboten,

- 1. wild lebenden Tieren der besonders geschützten Arten nachzustellen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,*
- 2. wild lebende Tiere der streng geschützten Arten und der europäischen Vogelarten während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich zu stören; eine erhebliche Störung liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert,*
- 3. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten der wild lebenden Tiere der besonders geschützten Arten aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,*
- 4. wild lebende Pflanzen der besonders geschützten Arten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, sie oder ihre Standorte zu beschädigen oder zu zerstören.*

Absatz 5 führt aus:

Für nach § 15 Abs. 1 unvermeidbare Beeinträchtigungen durch Eingriffe in Natur und Landschaft, die nach §17 Abs. 1 oder Abs. 3 zugelassen oder von einer Behörde durchgeführt werden, sowie für Vorhaben im Sinne des § 18 Absatz 2 Satz 1 (= Vorhaben in Gebieten mit Bebauungsplänen nach § 30 BauGB, während der Planaufstellung nach § 33 BauGB und im Innenbereich nach § 34 BauGB) gelten die Zugriffs-, Besitz- und Vermarktungsverbote nach Maßgabe von Satz 2 bis 5.

Sind in Anhang IV Buchstabe a der Richtlinie 92/43/EWG aufgeführte Tierarten, europäische Vogelarten oder solche Arten betroffen, die in einer Rechtsverordnung nach § 54 Absatz 1 Nummer 2 aufgeführt sind, liegt ein Verstoß gegen

- 1. das Tötungs- und Verletzungsverbot nach Absatz 1 Nummer 1 nicht vor, wenn die Beeinträchtigung durch den Eingriff oder das Vorhaben das Tötungs- und Verletzungsrisiko für Exemplare der betroffenen Arten nicht signifikant erhöht und diese Beeinträchtigung bei Anwendung der gebotenen, fachlich anerkannten Schutzmaßnahmen nicht vermieden werden kann,*
- 2. das Verbot des Nachstellens und Fangens wild lebender Tiere und der Entnahme, Beschädigung oder Zerstörung ihrer Entwicklungsformen nach Absatz 1 Nummer 1 nicht vor, wenn die Tiere oder ihre Entwicklungsformen im Rahmen einer erforderlichen Maßnahme, die auf den Schutz*

¹ Gesetz über Naturschutz und Landschaftspflege (Bundesnaturschutzgesetz – BNatSchG) vom 29. Juli 2009, das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 15. September 2017 (BGBl. I S. 3434) geändert worden ist.

der Tiere vor Tötung oder Verletzung oder ihrer Entwicklungsformen vor Entnahme, Beschädigung oder Zerstörung und die Erhaltung der ökologischen Funktion der Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang gerichtet ist, beeinträchtigt werden und diese Beeinträchtigungen unvermeidbar sind,

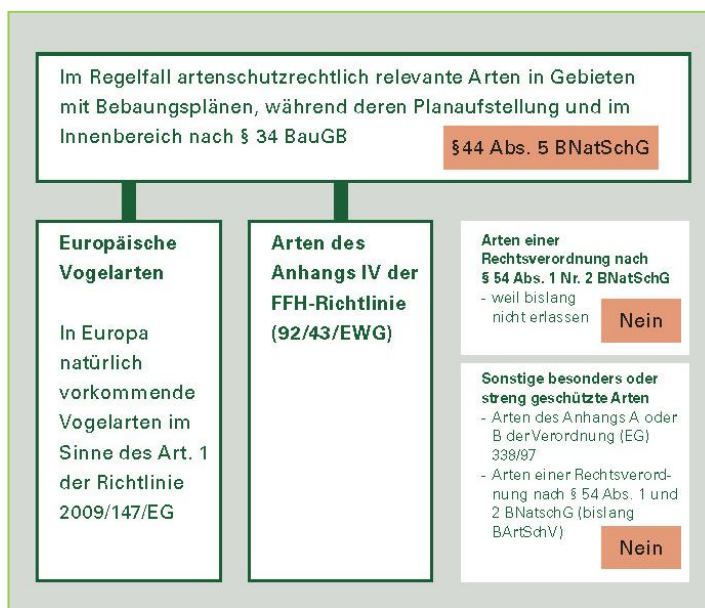
3. *das Verbot nach Absatz 1 Nummer 3 nicht vor, wenn die ökologische Funktion der von dem Eingriff oder Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- und Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt wird.*

Soweit erforderlich, können auch vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen festgelegt werden. Für Standorte wildlebender Pflanzen der in Anhang IV Buchstabe b der Richtlinie 92/43/EWG aufgeführten Arten gelten die Sätze 2 und 3 entsprechend.

Sind andere besonders geschützte Arten betroffen, liegt bei Handlungen zur Durchführung eines Eingriffs oder Vorhabens kein Verstoß gegen die Zugriffs-, Besitz- und Vermarktungsverbote vor.

Aufgabe des Fachbeitrags Artenschutz ist es, die zur artenschutzrechtlichen Prüfung notwendigen Grundlagen zusammenzustellen und ggf. eine Ausnahme nach § 45 Abs. 7 BNatSchG vorzubereiten.

In die Untersuchung einbezogen werden die in Baden-Württemberg aktuell vorkommenden Tier- und Pflanzenarten des Anhang IV der FFH-Richtlinie und die in Baden-Württemberg brütenden europäischen Vogelarten.



Übersicht zu den besonders und streng geschützten Arten.

(Hervorhebung der für den Regelfall in der Bauleitplanung und bei Bauvorhaben relevanten Artenkollektive. Die übrigen Arten sind gemäß § 44 Abs. 5 Satz 5 von den Verboten des § 44 BNatSchG freigestellt.)¹

¹ Ministerium für Wirtschaft, Arbeit und Wohnungsbau Baden-Württemberg (Herausgeber), Artenschutz in der Bauleitplanung und bei Bauvorhaben Handlungsleitfaden für die am Planen und Bauen Beteiligten, Stuttgart 2019

2 Lebensraumbereiche und -strukturen

Das Plangebiet liegt am nordöstlichen Ortsrand Westernhausens.



Abb.: Lage des Plangebiets
(M 1 : 25.000)

Die Abbildung auf der folgenden Seite zeigt den Bestand.

Das Plangebiet besteht im Wesentlichen aus einer Wiese an einem Richtung Norden abfallenden Hang, die sich nach Osten über den Geltungsbereich hinaus fortsetzt.

Im Norden gehört zum Plangebiet ein kurzer Abschnitt der Bildgartenstraße mit Wendepplatz. Die Fläche oberhalb der Böschung des Wendepplatzes im Nordwesten wird als Garten genutzt. Hier hängt an einem Gartenhäuschen ein Nistkasten. Zur Wiese hin steht in diesem Bereich außerdem ein kleiner Bestand aus jungen, niedrigen Obstbäumen.

Von dem kleinen Wendepplatz führt ein Weg an der Plangebietsgrenze weiter Richtung Nordosten. Von diesem Weg zweigt ein weiterer geschotterter Weg schräg zur Wiese hoch ab. Entlang der Wege wächst eine Feldhecke. In der Hecke hängt ein Nistkasten und einer der Bäume weist ein kleines ausgefaultes Astloch auf. Entlang des westlichen Heckenteils verläuft ein Trockenmauerrest.

Im Süden umfasst der Geltungsbereich einen kurzen Abschnitt des „Oberen Auwegs“. Auf der Straßenböschung stockt ein kleines Gehölz. Östlich des Gehölzes steht ein Schuppen, der nach einer Seite hin offen und nur durch eine lose Plane abgedeckt ist.

Ein Grasweg zweigt vom Oberen Auweg ab und führt entlang der südlichen Plangebietsgrenze Richtung Osten.

Im Süden schließt an den „Oberen Auweg“ ein Waldstreifen. Östlich grenzen Wiesenflächen an das Plangebiet. Südöstlich steht auf einem leicht erhöhten Schotterplatz ein Schuppen. Im Nordosten stehen Aussiedlerhöfe. Im Norden grenzen Äcker an die Bildgartenstraße bzw. den sie verlängernden Feldweg. Im Westen schließt das Baugebiet Oberer Auweg II an mit teils bereits bebauten, teils noch unbebauten Bauplätzen.



Projektnr.: 19005

Wagner + Simon Ingenieure CAD Format: A4

Bebauungsplan "Oberer Auweg III"
Abbildung: Bestand
M 1:1.500

3 Der Bebauungsplan und seine Wirkungen

Der Bebauungsplan setzt ein Allgemeines Wohngebiet (WA) fest.

Die Erschließung erfolgt über die Verlängerung der Bildgartenstraße, der Haagstraße und des Oberen Auwegs.

Im Nordwesten und im Südosten des Plangebiets werden Grünflächen festgesetzt. Die Grünfläche im Südosten wird mit Bäumen und Sträuchern bepflanzt.

Bei der Umsetzung der Festsetzungen des Bebauungsplans werden die Wiese und die kleine Gartenfläche im Nordwesten abgeräumt und bebaut.

Im Norden werden ein Teil der Feldhecke und mit Ausnahme eines Baumes auch der junge Obstbaumbestand gerodet. Das kleine Gehölz im Süden entfällt ebenfalls größtenteils. Der in der geplanten Grünfläche liegende Teil des Gehölzes kann u.U. erhalten bleiben.

Das Gartenhäuschen im Norden und der Schuppen im Süden werden abgerissen.

4 Artenschutzrechtliche Prüfung

In der artenschutzrechtlichen Prüfung wird ermittelt, ob bezüglich der europäischen Vogelarten und der Arten des Anhang IV der FFH-Richtlinie, durch die in Kapitel 3 genannten Wirkungen des Bebauungsplans artenschutzrechtliche Verbotstatbestände im Sinne des §44 BNatSchG ausgelöst werden können.

Wenn nötig, werden Vermeidungs- und vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF) vorgeschlagen, die in den Bebauungsplan übernommen werden sollen.

4.1 Europäische Vogelarten

Das Plangebiet und die nähere Umgebung wurden zwischen Ende März und Ende Juni 2019 viermal begangen¹. Dabei wurden 26 Vogelarten festgestellt, von denen 23 als Brutvögel im Geltungsbereich und der näheren Umgebung eingestuft wurden. 3 Vogelarten wurden als Nahrungsgäste bewertet.

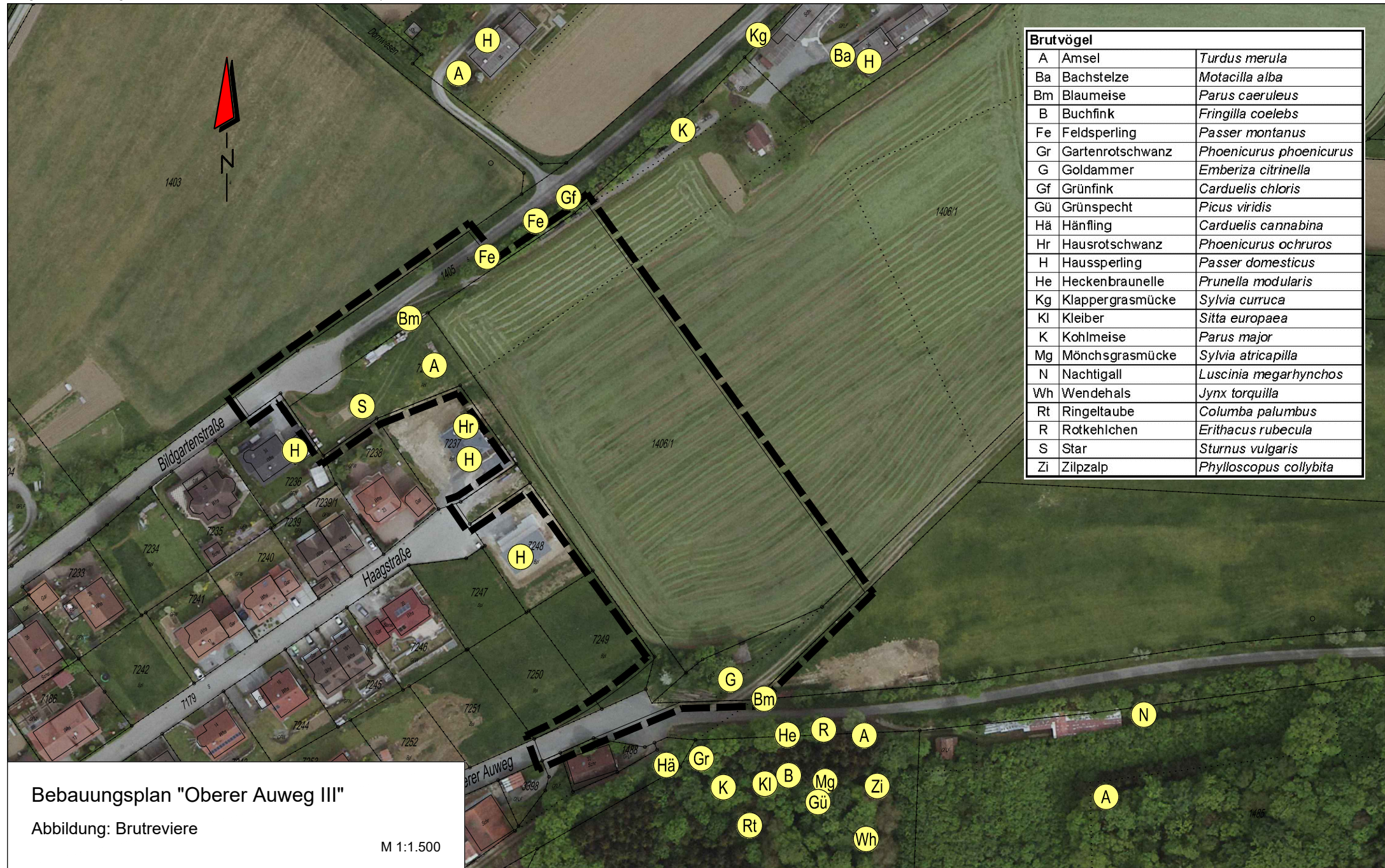
Die Ergebnisse der Ornithologischen Untersuchung sind in der Tabelle im Anhang und in der Abbildung auf der nächsten Seite dargestellt.

5 Brutreviere lagen im Geltungsbereich. Im Nordwesten brüteten der Star in dem Nistkasten, der an dem kleinen Gartenhäuschen hängt, und die Amsel in dem jungen Obstbaumbestand. In der Feldhecke entlang der Nordgrenze brüteten die Blaumeise in einem ausgefaulten Astloch und der Feldsperling in einem weiteren Nistkasten. Am Saum des Gehölzes im Süden brütete die Goldammer. In der offenen Wiesenfläche im Großteil des Plangebiets brüteten keine Vögel.

In der Richtung Nordosten, außerhalb des Plangebiets weiter verlaufenden Feldhecke brüteten die beiden Freibrüter Klappergrasmücke und Grünfink, ein weiteres Feldsperlingspaar sowie die Kohlmeise. An den Gebäuden des Ortsrands und der Aussiedlerhöfe im Nordosten brüteten mehrere Haussperlinge und jeweils ein Hausrotschwanz- und ein Bachstelzenpaar. Am Waldrand im Süden brüteten 8 frei-, 4 höhlen- und 2 bodenbrütende Arten sowie in den Gehölzen entlang des Oberen Auweg ein Blaumeisenpaar.

11 der in der Umgebung nachgewiesenen Arten könnten auch im Plangebiet brüten. Die Gehölze am Rand der Wiese bieten aber nur sehr wenige Brutmöglichkeiten. Höhlenbrüter können im Plangebiet lediglich zwei Nistkästen und ein kleines ausgefaultes Astloch nutzen. An dem Schuppen im Süden sind Nischenbruten zwar unwahrscheinlich, können aber nicht mit Sicherheit ausgeschlossen werden.

¹ Begehungen durch Herrn Volkhard Bauer, Tauberbischofsheim



Bebauungsplan "Oberer Auweg III"

Abbildung: Brutreviere

M 1:1.500

Waldarten und Arten, die auf ältere hohe Bäume zur Brut angewiesen sind, können im Plangebiet ausgeschlossen werden. Auch für Arten wie den Kleiber und den Wendehals gibt es im Plangebiet keine zur Brut geeigneten Höhlen.

Im Weiteren werden nur noch die im Geltungsbereich tatsächlich und potentiell brütenden Arten behandelt. Die folgende Tabelle stellt ihr Brutverhalten zusammen.

Tabelle: Brutverhalten der nachgewiesenen und potentiellen Brutvogelarten

Freibrüter	Amsel, Buchfink, <u>Goldammer</u> , Grünfink, Hänfling , Heckenbraunelle, <u>Klappergrasmücke</u> , Ringeltaube
Höhlenbrüter	Blaumeise, <u>Feldsperling</u> , <u>Haussperling</u> , Kohlmeise, Star
Halbhöhlen- und Nischenbrüter	Bachstelze, Hausrotschwanz, <u>Haussperling</u>
Bodenbrüter	<u>Goldammer</u> , Rotkehlchen

Die Rote Liste¹ bewertet 11 der Brutvogelarten als nicht gefährdet. Das heißt, ihre Bestände nehmen entweder zu, sind langfristig stabil oder die festgestellten Rückgänge sind gemessen am aktuellen Bestand nicht bedrohlich.

Die Arten Goldammer, Klappergrasmücke, Feld- und Haussperling stehen auf der Vorwarnliste. Sie sind zwar noch häufig anzutreffen, ihre Brutbestände nehmen im kurzfristigen Trend aber stark ab.

Der **Hänfling** wird in der Roten Liste als stark gefährdet (Kat.2) eingestuft. Diese Art ist nur noch mäßig häufig und hat im kurzfristigen Trend sehr starke Brutbestandsabnahmen zu verzeichnen.

Prüfung der Verbotstatbestände

Für die Nahrungsgäste und auch die Brutvögel in umliegenden Gehölzen und Gebäuden können Verbotstatbestände im Sinne des § 44 Bundesnaturschutzgesetz ausgeschlossen werden. Sie suchen das Gebiet nur zur Nahrungsaufnahme auf, können Bauarbeiten ausweichen und daher nicht getötet oder verletzt werden. Zur Nahrungssuche geeignete Wiesen stehen im Umfeld des Plangebiets weiterhin zur Verfügung. Die zeitweiligen Störungen durch den Baubetrieb im angrenzenden neuen Wohngebiet verschlechtern den Erhaltungszustand ihrer lokalen Populationen nicht und ihre Nistmöglichkeiten gehen nicht verloren.

Werden Vögel verletzt oder getötet? (§ 44 Abs. 1 Nr. 1)
<p><u>Situation</u></p> <p>Im Plangebiet wurden 2019 fünf Brutpaare nachgewiesen. Im Nordwesten brüteten der Star in einem Nistkasten und die Amsel in dem jungen Obstbaumbestand. In der Feldhecke entlang der Nordgrenze brüteten die Blaumeise in einem ausgefaulten Astloch und der Feldsperling in einem weiteren Nistkasten. Die Goldammer brütete am Saum des Gehölzes im Süden. In der offenen Wiesenfläche im Großteil des Plangebiets brüteten keine Vögel.</p> <p>12 in der Umgebung nachgewiesene Arten können potentiell auch im Geltungsbereich brüten. Die Gehölze am Rand der Wiese bieten aber nur sehr wenige für Frei- und Bodenbrüter geeignete Strukturen und es gibt nur drei Brutmöglichkeiten für Höhlenbrüter. An dem Schuppen im Süden könnte u.U. ein Nischenbrüter brüten.</p>

¹ LUBW, Rote Liste und kommentiertes Verzeichnis der Brutvogelarten Baden-Württembergs, 6. Fassung, Stand 31.12.2013.

Prognose

Die Wiesen- und Gartenflächen werden abgeräumt und als Wohngebiet bebaut. Der Großteil der Gehölze im Plangebiet wird gerodet. Nur im Nordwesten bleibt ein junger Obstbaum erhalten und im Süden u.U. ein kleiner Teil des Gehölzes. Der Schuppen im Süden wird abgerissen.

Es besteht die Gefahr, dass bei der Rodung der Gehölze und beim Abriss des Schuppens während der Brutzeit Nester mit Eiern zerstört, Jung- oder brütende Altvögel verletzt oder getötet werden. Außerhalb der Brutzeit können die Vögel ausweichen.

Vermeidung

Um zu vermeiden, dass Vögel verletzt oder getötet werden, werden mit Verweis auf den § 44 BNatSchG folgende Festsetzungen in den Bebauungsplan aufgenommen:

Die entfallenden Gehölze sind vor dem Baubeginn in der Zeit von Oktober bis Februar zu roden. Die Wurzelstöcke des im Norden entfallenden Heckenabschnitts und des Gehölzes im Süden verbleiben zunächst im Boden (siehe Zauneidechsen).

Ein Abriss des Schuppens darf ebenfalls nur im genannten Zeitraum erfolgen. Ansonsten ist ein Abriss nur zulässig, wenn sichergestellt ist, dass aktuell keine Vögel am Gebäude brüten und/oder Fledermäuse keine Quartiere haben. Dies ist zuvor von einer fachkundigen Person zu überprüfen.

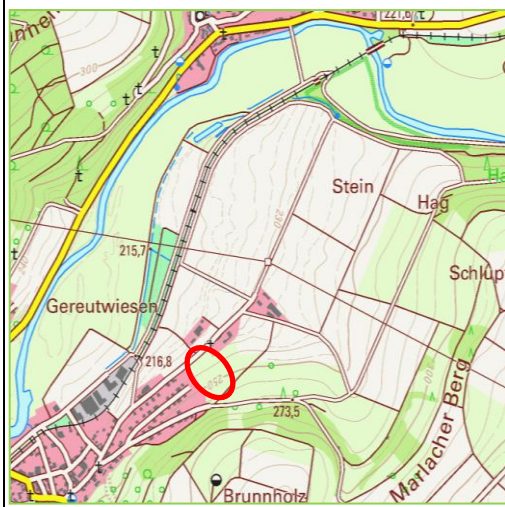
Alternativ können auch mögliche Brut- oder Quartierstrukturen im Vorfeld eines Abrisses entfernt oder verschlossen werden.

Der Tatbestand tritt nicht ein.

Werden Vögel während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich gestört, d.h. ist eine Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population zu erwarten? (§ 44 Abs. 1 Nr. 2)

Situation

Aufgrund ihrer Lebensraumanprüche können 16 Arten potentiell im Geltungsbereich brüten. Die Gehölze am Rand der Wiese bieten aber nur wenige Brutmöglichkeiten für Frei- und Bodenbrüter und es gibt nur drei für Höhlenbrüter geeignete Strukturen. An dem Schuppen im Süden kann u.U. ein Nischenbrüter brüten. Die offene Wiesenfläche im Großteil des Plangebiets eignet sich nicht als Brutrevier.



Als Raum der lokalen Populationen werden die Gärten am Ortsrand und die Feldflur nordöstlich von Westernhausen bis zur Jagst im Norden und Westen und dem kleinen Waldgebiet am Marlacher Berg im Südosten definiert.

Für die in der Roten Liste als nicht gefährdet bewerteten Arten wird davon ausgegangen, dass der Erhaltungszustand der lokalen Populationen günstig ist. Für die Arten der Vorwarnliste wird der Erhaltungszustand mit ungünstig / unzureichend bewertet. Bei dem gefährdeten Hänfling wird der Erhaltungszustand als ungünstig bis schlecht eingestuft.

Prognose

Die Wiesen- und Gartenflächen werden abgeräumt und als Wohngebiet bebaut. Der Großteil der Gehölze im Plangebiet wird gerodet. Nur im Nordwesten bleibt ein junger Obstbaum erhalten und im Süden u.U. ein kleiner Teil des Gehölzes. Ein Schuppen und ein Gartenhäuschen werden abgerissen.

Es entfallen nur wenige Brutmöglichkeiten für Freibrüter und drei für Höhlenbrüter (kleines Astloch und 2 Nistkästen). Die Nistkästen werden in ein Gehölz in der Umgebung umgehängt (s.u.). Die Gehölze in der angrenzenden Feldflur und auch im Waldgebiet im Süden bieten genügend Ausweichmöglichkeiten. Der Erhaltungszustand lokaler Populationen verschlechtert sich für diese Arten daher nicht.

Für Nischenbrüter gibt es im Umfeld genügend Ausweichmöglichkeiten. Der Verlust des Schuppens stellt keine erhebliche Störung dar, zumal er nur eine sehr geringe Qualität als Brutplatz aufweist und hier daher 2019 auch keine Bruten nachgewiesen wurden.

Die Arbeiten für die Erschließung und Bebauung führen sicher auch zu Störungen bei den Vögeln, die in den angrenzenden Gehölzen und Siedlungsflächen brüten. Da die Störungen aber sowohl räumlich als auch zeitlich begrenzt wirken und nur wenige, bereits an siedlungstypische Geräusche gewöhnte Brutpaare betreffen, müssen sie nicht als erheblich bewertet werden. Eine Verschlechterung der Erhaltungszustände der lokalen Populationen ist auch für diese Arten nicht zu erwarten.

Vermeidung

s.u.

Der Tatbestand tritt nicht ein.

Werden Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört? (§ 44 Abs. 1 Nr. 3)

Situation

Im Plangebiet wurden 2019 fünf Brutpaare nachgewiesen. Im Nordwesten brüteten der Star in einem Nistkasten und die Amsel in dem jungen Obstbaumbestand. In der Feldhecke entlang der Nordgrenze brüteten die Blaumeise in einem ausgefaulten Astloch und der Feldsperling in einem weiteren Nistkasten. Die Goldammer brütete am Saum des Gehölzes im Süden. In der offenen Wiesenfläche im Großteil des Plangebiets brüteten keine Vögel.

12 in der Umgebung nachgewiesene Arten können potentiell auch im Geltungsbereich brüten. Die Gehölze am Rand der Wiese bieten aber nur sehr wenige für Frei- und Bodenbrüter geeignete Strukturen und es gibt nur drei Brutmöglichkeiten für Höhlenbrüter. An dem Schuppen im Süden könnte u.U. ein Nischenbrüter brüten.

Prognose

Die Wiesen- und Gartenflächen werden abgeräumt und als Wohngebiet bebaut. Der Großteil der Gehölze im Plangebiet wird gerodet. Nur im Nordwesten bleibt ein junger Obstbaum erhalten und im Süden u.U. ein kleiner Teil des Gehölzes. Ein kleines Gartenhäuschen, an dem ein Nistkasten hängt, und der Schuppen im Süden werden abgerissen.

Für Freibrüter gehen nur wenige Brutmöglichkeiten verloren. Die Gehölze im Umfeld bieten genügend Ausweichmöglichkeiten.

Bodenbrüter sind im Plangebiet nur am Saum des Gehölzes im Süden zu erwarten. Ein Teil des Gehölzes bleibt wahrscheinlich erhalten und in der angrenzenden Grünfläche werden weitere geeignete Strukturen entstehen.

Nischenbrüter finden an den Gebäuden am Ortsrand genügend und besser als der Schuppen im Plangebiet geeignete Brutmöglichkeiten.

Für diese Arten wird die ökologische Funktion der Fortpflanzungs- und Ruhestätten daher weiter-

hin ausreichend erfüllt.

Es gehen ein Baum mit kleinem Astloch und zwei Nistkästen (einer am Gartenhäuschen und einer in der Hecke) verloren. Im Umfeld, besonders in dem Wald im Süden, gibt es genügend für Höhlenbrüter geeignete Strukturen. Die unten beschriebene Maßnahme stellt zusätzlich sicher, dass die ökologische Funktion der Fortpflanzungs- und Ruhestätten wie bisher ausreichend erfüllt wird.

Vorgezogene Maßnahmen (CEF)

Die Nistkästen in dem entfallenden Heckenabschnitt und an dem Gartenhäuschen werden in ein Gehölz in der Umgebung, z.B. den verbleibenden Teil der Feldhecke im Nordosten, umgehängt. Dadurch wird sichergestellt, dass die ökologische Funktion der Fortpflanzungs- und Ruhestätten auch weiterhin ausreichend erfüllt wird.

Die ökologische Funktion der Fortpflanzungs- oder Ruhestätten wird im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt. (§ 44 Abs. 5)

4.2 Tier- und Pflanzenarten des Anhang IV der FFH-Richtlinie

Berücksichtigt werden die in Baden-Württemberg aktuell vorkommenden Arten des Anhang IV der FFH-Richtlinie.

Wie in der Checkliste im Anhang dokumentiert ist, wurde für jede Art geprüft, ob der Wirkraum des Vorhabens in ihrem bekannten Verbreitungsgebiet liegt, bzw. ob sie von dem Vorhaben betroffen sein können. Soweit keine Grundlagenwerke vorliegen, erfolgte dieser Prüfschritt auf der Grundlage anderer einschlägiger Literatur.

Nach einer Begehung wurde zudem geprüft, ob es im Geltungsbereich und seinem nahen Umfeld artspezifische Lebensräume bzw. Wuchsorte gibt.

Für die meisten Arten konnte nach dieser überschlägigen Prüfung ausgeschlossen werden, dass sie hier vorkommen oder vom Vorhaben betroffen sein können. Für die Artengruppe der Fledermäuse, die Zauneidechse und die Haselmaus konnte dieser Ausschluss nicht erfolgen.

Im Rahmen der Reptilienuntersuchung wurde das Gebiet daher auf ein Vorkommen der Zauneidechse überprüft.

Die Artengruppe der Fledermäuse und die Haselmaus wurden aufgrund der vorgefundenen Habitatstrukturen genauer betrachtet.

4.2.1 Zauneidechse

Für den TK-Quadranten, in dem der Geltungsbereich liegt, gibt es Fundangaben von Zauneidechsen. Das Plangebiet weist auch Habitatstrukturen auf, die für Zauneidechsen geeignet sind. Das Geltungsbereich und die nähere Umgebung wurden daher zwischen Ende April und Anfang September 2019 dreimal begangen¹. Bei zwei der Begehungen wurden Zauneidechsen nachgewiesen.

In der Tabelle sind die Nachweise zusammengestellt.

Zeitpunkt	Witterung	Habitat	Nachweis
24.04.2019 10:00-12:00	Sonnig, leicht windig, 16°C	Böschung am Schotterplatz im Südosten	Halbwüchsiges Tier
04.06.2019 19:00 – 21:00	Sonnig, leicht windig, 26°C	-	-
06.09.2019 10:00 – 12:00	Sonnig, leicht windig, 20°C	Böschung am Schotterplatz im Südosten	3 Schlüpflinge
		Rand der Feldhecke im Norden	1 Schlüpfling

Nur der Nachweis an der Feldhecke im Norden lag im Geltungsbereich. Die übrigen Nachweise gelangen außerhalb, an einer Böschung südöstlich des Plangebiets. Die Nachweise juveniler Tiere zeigen, dass es sich um eine reproduzierende Population handelt.



Abb.: Zauneidechse an der Böschung unterhalb des Schotterplatzes südöstlich des Plangebiets

Die Abbildung auf der folgenden Seite zeigt die Flächen in denen Eidechsen nachgewiesen wurden und die als Lebensstätten bewertet werden.

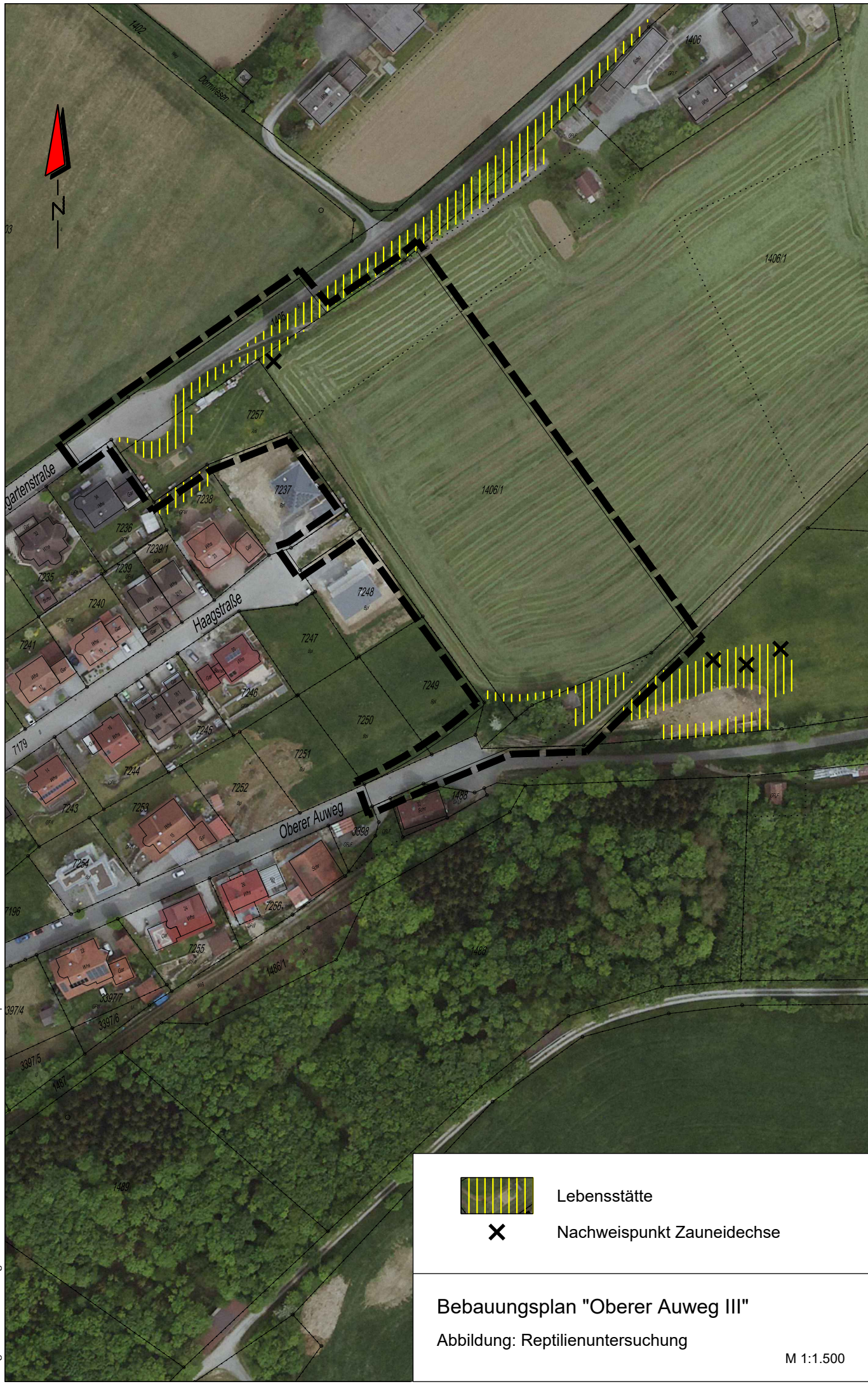
Im Norden des Plangebiets werden die Feldhecken mit ihren Saumstrukturen und die Böschung des Wendeplatzes der Bildgartenstraße als Lebensstätte bewertet. Die Hecke verläuft außerhalb des Plangebiets rd. 130 m weiter.

Auch die westlich angrenzenden Gärten im Baugebiet Oberer Auweg II weisen z.T. geeignete Strukturen auf.

Im Süden des Plangebietes eignen sich Saumstrukturen entlang des kleinen Gehölzes gut für Zauneidechsen. Es gibt Versteckmöglichkeiten, im Wurzelbereich können Eidechsen frostfrei überwintern. Offene, steinige Flächen können zum Sonnen oder auch zur Eiablage genutzt werden.



Die Lebensstätte im Süden setzt sich außerhalb des Plangebiets mit Gehölzrändern, Wegböschungen und um einen kleinen Schotterplatz fort.

¹ Begehungen durch Herrn Volkhart Bauer, Tauberbischofsheim



Projektnr.: 19005

Wagner + Simon Ingenieure CAD Format: A4

	Lebensstätte
	Nachweispunkt Zauneidechse

Bebauungsplan "Oberer Auweg III"
 Abbildung: Reptilienuntersuchung
 M 1:1.500

Prüfung Verbotstatbestände

Werden Zauneidechsen verletzt oder getötet? (§ 44 Abs. 1 Nr. 1)

Situation

Bei drei Begehungen gelangen 5 Nachweise von Zauneidechsen im Plangebiet und seinem nahen Umfeld. Die Nachweise einer halbwüchsigen Zauneidechse im April und von 4 Schlüpflingen im September weisen auf eine reproduzierende Population hin.

Randbereiche im Norden und Süden des Plangebiets eignen sich gut als Lebensstätten für Zauneidechsen. Beide Lebensstätten setzen sich nach außen fort.

Prognose

Die Bildgartenstraße, die Haagstraße und der Obere Auweg werden ins Plangebiet hinein verlängert und ausgebaut. Die Wiesenfläche dazwischen wird zum Wohngebiet und bebaut.

Die als Lebensstätten bewerteten Flächen im Plangebiet gehen verloren oder werden beim Bau der Erschließungsstraßen im Norden und Süden erheblich in Mitleidenschaft gezogen.

Es besteht die Gefahr, dass schon bei der Baufeldräumung Eidechsen, die in den Flächen überwintern, verletzt oder getötet werden.

Vermeidung

Um zu verhindern, dass Zauneidechsen verletzt oder getötet werden, müssen sie aus den Lebensstätten im Plangebiet in die außerhalb angrenzenden Lebensstätten vergrämt werden.

Dabei muss folgendermaßen vorgegangen werden:

- *Der Abschnitt der Feldhecke im Norden des Plangebiets und das Gehölz im Süden werden, soweit erforderlich, zwischen dem 1.10 und dem 28.2 gefällt, bzw. auf den Stock gesetzt. (vgl. Vögel). Wurzeln und Wurzelstöcke bleiben zunächst im Boden. Astwerk und weiteres Schnitgut ist unverzüglich abzuräumen.*
- *Die entfallenden Lebensstättenflächen im Norden und Süden werden Ende Februar/Anfang März möglichst kurz gemäht. Das Mähgut wird abgeräumt. Alle sonstigen, Deckung bietenden Strukturen (Holz, Steine, etc.) werden abgeräumt. Die Flächen sollen dabei nicht befahren werden.*
- *Ab Anfang April werden die entfallenden Lebensstättenflächen im Norden und Süden mit Hackschnitzeln in Höhe von rd. 10 cm abgedeckt.*
- *Zudem werden die Flächen werden mit Reptilienzäunen umzäunt. Die Umzäunung im Norden bleibt in Richtung Nordosten offen. Im Süden wird die gesamte Böschung zum Oberen Auweg umzäunt. Der Zaun wird entlang der Grenze der Lebensstätte bis zur südwestlichen Plangebietsgrenze, von dort hoch zum Oberen Auweg und an diesem entlang bis zur südöstlichen Plangebietsgrenze geführt. Die Umzäunung bleibt nach Südosten offen. Die Zauneidechsen sollen, sobald sie aus der Winterstarre erwachen, in die Lebensstätten nord- und südöstlich des Plangebiets abwandern.*
- *Die Vergrämung ist durch fachkundiges Personal zu begleiten, das die Ausführung begleitet und insbesondere die Einzelmaßnahmen terminiert und freigibt.*
- *Nach ca. 3-4 Wochen, der genaue Zeitpunkt hängt von der Witterung ab, werden die entfallenden Lebensstätten im Plangebiet abgeräumt. Die Wurzelstubben werden gezogen, die Hackschnitzel abgetragen und die Vegetationsschicht mit dem Oberboden abgeschoben. Die Zäune werden abgebaut und an der Grenze Plangebiet/Lebensstätte außerhalb wieder aufgebaut. Die Zäune bleiben bis zum Ende der Bauarbeiten bestehen.*

Der Tatbestand tritt nicht ein

Werden Zauneidechsen während der Fortpflanzungs-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich gestört, d.h. ist eine Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population zu erwarten? (§ 44 Abs. 1 Nr. 2)

Situation

Bei drei Begehungen gelangen 5 Nachweise von Zauneidechsen im Plangebiet und seinem nahen Umfeld. Die Nachweise einer halbwüchsigen Zauneidechse im April und von 4 Schlüpflingen im September weisen auf eine reproduzierende Population hin.

Randbereiche im Norden und Süden des Plangebiets eignen sich gut als Lebensstätten für Zauneidechsen. Beide Lebensstätten setzen sich nach außen fort.

Der Raum der lokalen Zauneidechsenpopulation umfasst die Gärten am Ortsrand und Strukturen in der Feldflur nordöstlich von Westernhausen, die sich von der Jagst im Norden und Westen bis zu dem kleinen Waldgebiet im Südosten erstreckt.

Prognose

Die Bildgartenstraße, die Haagstraße und der Obere Auweg werden ins Plangebiet hinein verlängert und ausgebaut, dabei geht ein Großteil der Gehölze inkl. Saumstrukturen verloren. Die Wiesenfläche dazwischen wird zum Wohngebiet und bebaut.

Die als Lebensstätten bewerteten Flächen im Plangebiet gehen verloren oder werden beim Bau der Erschließungsstraßen im Norden und Süden erheblich in Mitleidenschaft gezogen.

Um sicher zu stellen, dass sich der Erhaltungszustand der lokalen Population nicht verschlechtert, wird die neue Grünfläche im Süden so gestaltet, dass sie sich für Zauneidechsen eignet (s.u.).

Vermeidung

In der geplanten Grünfläche im Süden werden das bestehende Gehölz inkl. Saumstrukturen und die angrenzende Böschung so weit wie möglich erhalten.

Die übrige Grünfläche wird eingesät und locker mit Sträuchern und Bäumen bepflanzt. In der Fläche werden zwei Stein- /Totholzhaufen kombiniert mit Sandlinsen angelegt.

Die Grünfläche wird so als Lebensraum für Zauneidechsen aufgewertet.

Der Tatbestand tritt nicht ein

Werden Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört? (§ 44 Abs. 1 Nr. 3)

Situation

Bei drei Begehungen gelangen 5 Nachweise von Zauneidechsen im Plangebiet und seinem nahen Umfeld. Die Nachweise einer halbwüchsigen Zauneidechse im April und von 4 Schlüpflingen im September weisen auf eine reproduzierende Population hin.

Randbereiche im Norden und Süden des Plangebiets eignen sich gut als Lebensstätten für Zauneidechsen. Beide Lebensstätten setzen sich nach außen fort.

Prognose

Die Bildgartenstraße, die Haagstraße und der Obere Auweg werden ins Plangebiet hinein verlängert und ausgebaut. Die Wiesenfläche dazwischen wird zum Wohngebiet und bebaut.

Die als Lebensstätten bewerteten Flächen im Plangebiet gehen verloren oder werden beim Bau der Erschließungsstraßen im Norden und Süden erheblich in Mitleidenschaft gezogen.

Die geplante Grünfläche im Süden wird so gestaltet, dass sich hier wieder neue Strukturen zum Sonnen, zur Eiablage und auch zur Winterruhe entwickeln.

In der östlich angrenzenden Feldflur liegen weitere geeignete Strukturen außerhalb des

Plangebiets, die nicht beeinträchtigt werden und auf die die Zauneidechsen ausweichen können. Die ökologische Funktion der Fortpflanzungs- und Ruhestätten wird im räumlichen Zusammenhang daher weiterhin ausreichend erfüllt.

Vorgezogene Maßnahmen (CEF)

-

Die ökologische Funktion der Fortpflanzungs- oder Ruhestätten wird im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt. (§ 44 Abs. 5)

4.2.2 Fledermäuse

Die Abschichtungstabelle im Anhang zeigt für den TK Quadranten, in dem der Geltungsbereich liegt, Fundangaben für 12 Fledermausarten.

Im Plangebiet weist nur ein Baum ein kleines ausgefaultes Astloch auf, das statt von der Blaumeise auch von kleinen Fledermausarten, wie der *Zwergfledermaus*, als Zwischenquartier genutzt werden könnte. Das kleine Gartenhäuschen im Nordwesten eignet sich nicht als Quartier. Der Schuppen im Süden ist nach einer Seite nur durch eine lose Plane abgedeckt und die Bretterwände weisen z.T. große Spalten auf. Auch hier sind allenfalls Zwischenquartiere zu erwarten. Winter- oder Wochenstubenquartiere können im Plangebiet sicher ausgeschlossen werden.

Die artenreichen Wiesen werden mit Sicherheit von Fledermäusen mit Quartieren am Orts- und Waldrand bejagt.

Die Wiese wird abgeräumt und die Gehölze größtenteils gerodet. Der Baum mit kleinem Astloch entfällt. Der Schuppen im Süden wird abgerissen.

Die Gehölze werden im Winter gerodet, wenn sich die Fledermäuse in ihren Winterquartieren aufhalten. Auch der Schuppen soll in der Zeit Oktober bis Februar abgerissen werden. (siehe Vögel) Bei einem Abriss außerhalb dieses Zeitraums muss der Schuppen zuvor durch eine fachkundige Person auf Fledermäuse überprüft werden.

Dadurch wird vermieden, dass Fledermäuse in potentiellen Zwischenquartieren verletzt oder getötet werden.

Durch den Verlust einer kleinen Wiesenfläche innerhalb der ausgedehnten Jagdgebiete um Westernhausen wird sich der Erhaltungszustand der lokalen Populationen im räumlichen Zusammenhang nicht verschlechtern.

Die ökologische Funktion der Fortpflanzungs- und Ruhestätten wird durch den Verlust zweier auch als Zwischenquartier kaum geeigneter Strukturen nicht beeinträchtigt. Im Umfeld, z.B. in dem kleinen Waldgebiet im Süden oder in Gebäuden in Westernhausen, gibt es genügend Quartiermöglichkeiten.

Verbotstatbestände nach §44 BNatSchG werden nicht ausgelöst.

4.2.3 Haselmaus

Die Haselmaus ist weit verbreitet und es gibt auch Nachweise aus dem TK-Quadranten, in dem der Untersuchungsraum liegt.

Die Art lebt bevorzugt in sonnigen Laub- bzw. Laubmischwäldern und Gehölzbeständen mit einer ausgeprägten fruchtragenden Strauchvegetation.

Im südlich an den Oberen Auweg bzw. den ihn verlängernden Weg grenzenden Mischwald finden Haselmäuse geeignete Lebensbedingungen.

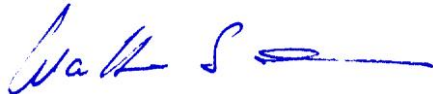
Auf der gegenüberliegenden Wegseite stockt im Plangebiet ein kleines Gehölz.

Zwischen dem Wald und dem Gehölz liegen eine kleine Ruderalfläche und ein asphaltierter Weg mit Banketten. Die gehölzfreie Fläche ist rd. 13 m breit. Diese kann von der Haselmaus nicht mehr überwunden werden.¹

Auch die Feldhecke im Norden des Plangebiets steht zu isoliert und kann nicht besiedelt werden.

Ein Vorkommen von Haselmäusen in den Gehölzen im Plangebiet wird daher ausgeschlossen. Verbotstatbestände nach § 44 BNatSchG werden bzgl. der Art nicht ausgelöst.

Mosbach, den 13.04.2021



Anhang

Bauer, Volkhard; Ornithologische Untersuchung BP „Oberer Auweg III“ in Schöntal, OT Westernhausen, Tabelle, November 2019

Checkliste Tier- und Pflanzenarten FFH-Richtlinie Anhang IV

¹ Braun, M./Dieterlen, F.(Hrsg.) Die Säugetiere Baden-Württembergs Band 2, Stuttgart 2005; aus P.W. Bright Behaviour of specialist species in habitat corridors: Arboreal dormice avoid corridor gaps – Animal Behaviour 1998
„Damit die Haselmaus sich ausbreiten kann, dürfen aber keine größeren Lücken zwischen den Gehölzen vorhanden sein. „Lücken (...) von mehr als 6 m werden ... kaum noch überwunden.“

Festgestellte Vogelarten				Schutzstatus								Status im Untersuchungsgebiet und Art d. Nachweises					Arten nach Beobachtungsterminen				
Lfd. Nummer	Deutscher Name	Wissenschaftlicher Name	Artkürzel DDA	Rote Liste BaWü			Rote Liste Deutschland	Europäische Vogelschutzrichtlinie	Species of European Conservation Concern	BArtSchV.		Brutvogel (B) oder Nahrungsgast (N)	Brutvogel			Nahrungsgast		Beobachtungstag/Uhrzeit von ... bis ... /Wetterbedingungen			
				Kategorie	Kurzfristiger Trend	Häufigkeit				Besonders geschützt	Streng geschützt		A	B	C	Bodennähe	Überflug	1	2	3	4
							25.03.19	24.04.19	04.06.19									29.06.19			
1	Amsel	<i>Turdus merula</i>	A	.	↑	sh	-	-	-	X	-	B		x				X	X	X	
2	Bachstelze	<i>Motacilla alba</i>	Ba	.	↓↓	h	-	-	-	X	-	B	x							X	
3	Blaumeise	<i>Parus caeruleus</i>	Bm	.	↑	sh	-	-	-	X	-	B			x			X	X	X	
4	Buchfink	<i>Fringilla coelebs</i>	B	.	↓↓	sh	-	-	-	X	-	B		x				X			X
5	Elster	<i>Pica pica</i>	E	.	↑	h	-	-	-	X	-	N		x		x		X	X		X
6	Feldsperling	<i>Passer montanus</i>	Fe	V	↓↓	h	V	-	3	X	-	B		x				X	X	X	
7	Gartenrotschwanz	<i>Phoenicurus phoenicurus</i>	Gr	V	↓↓	h	V	-	2	X	-	B		x				X	X		X
8	Goldammer	<i>Emberiza citrinella</i>	G	V	↓↓	h	-	-	-	X	-	B		x				X			X
9	Grünfink	<i>Carduelis chloris</i>	Gf	.	=	sh	-	-	-	X	-	B		x				X			X
10	Grünspecht	<i>Picus viridis</i>	Gü	.	↑	mh	-	-	2	X	X	B		x				X			X
11	Hänfling	<i>Carduelis cannabina</i>	Hä	2	↓↓↓	mh	V	-	2	X	-	B		x				X			X
12	Hausrotschwanz	<i>Phoenicurus ochruros</i>	Hr	.	=	sh	-	-	-	X	-	B			x			X	X		X
13	Haussperling	<i>Passer domesticus</i>	H	V	↓↓	sh	V	-	3	X	-	B		x				X	X	X	X
14	Heckenbraunelle	<i>Prunella modularis</i>	He	.	=	sh	-	-	-	X	-	B	x					X			
15	Klappergrasmücke	<i>Sylvia curruca</i>	Kg	V	↓↓	h	-	-	-	X	-	B						X			X
16	Kleiber	<i>Sitta europaea</i>	Kl	.	=	sh	-	-	-	X	-	B		x				X	X		
17	Kohlmeise	<i>Parus major</i>	K	.	=	sh	-	-	-	X	-	B		x				X	X	X	X
18	Mäusebussard	<i>Buteo buteo</i>	Mb	.	=	h	-	-	-	X	X	N		x		x					X
19	Mönchsgrasmücke	<i>Sylvia atricapilla</i>	Mg	.	↑	sh	-	-	-	X	-	B		x				X	X		X
20	Nachtigall	<i>Luscinia megarhynchos</i>	N	.	=	mh	-	-	-	X	-	B	x								X
21	Wendehals	<i>Jynx torquilla</i>	Wh	2	↓↓↓	mh	2	-	3	X	-	B		x				X		X	
22	Rabenkrähe	<i>Corvus corone</i>	Rk	.	=	h	-	-	-	X	-	N		x		x		X	X		X
23	Ringeltaube	<i>Columba palumbus</i>	Rt	.	↑↑	sh	-	-	-	X	-	B		x				X	X		X
24	Rotkehlchen	<i>Erithacus rubecula</i>	R	.	=	sh	-	-	-	X	-	B		x				X	X	X	
25	Star	<i>Sturnus vulgaris</i>	S	.	=	sh	-	-	3	X	-	B		x				X	X	X	
26	Zilpzalp	<i>Phylloscopus collybita</i>	Zi	.	=	sh	-	-	-	X	-	B		x				X	X		X

LUBW, Rote Liste und kommentiertes Verzeichnis der Brutvogelarten Baden-Württembergs, 6. Fassung. Stand 31.12.2013.

V = Arten der Vorwarnliste, 3 = gefährdet, 2 = stark gefährdet, 1 = vom Aussterben bedroht.

↓↓↓ kurzfristig sehr starke Brutbestandsabnahme (>50%)

↓↓ kurzfristig starke Brutbestandsabnahme (> 20 %)

= Kurzfristig stabiler bzw. leicht schwankender Brutb.

↑ kurzfristig um > 20% zunehmender Brutbestand

↑↑ kurzfristig um > 50% zunehmender Brutbestand

ss = sehr selten (1 - 100 Brutpaare)

s = selten (101 - 1.000 Brutpaare)

mh = mäßig häufig (1.001 - 10.000 Brutpaare)

h = häufig (10.001 - 100.000 Brutpaare)

sh = sehr häufig (> 100.000 Brutpaare)

Projekt: BP „Oberer Auweg III“ in Westernhausen

Untersuchung zur Artenschutzrechtlichen Prüfung

Checkliste Tier- und Pflanzenarten FFH-Richtlinie Anhang IV

Die Tabelle enthält alle in Baden-Württemberg vorkommenden Tier- und Pflanzenarten des Anhang IV.¹ Für jede Art ist dargestellt, wie sie in der Roten Liste für Baden-Württemberg bewertet wird.²

Die weiteren Spalten dienen dazu, die möglicherweise betroffenen Arten weiter einzugrenzen. (Abschichtung)

Das Verbreitungsgebiet wurde an Hand der verschiedenen Grundlagenwerke zum Artenschutzprogramm Baden-Württemberg geprüft.³ Dabei wurden Fundangaben in allen Quadranten des Messtischblattes 6623 der Topographischen Karte 1 : 25.000 berücksichtigt.

Soweit keine Grundlagenwerke vorliegen, erfolgte die Prüfung auf der Grundlage anderer einschlägiger Literatur.

Nach einer Begehung wird geprüft, ob es im Wirkraum des Vorhabens artspezifische Lebensräume bzw. Wuchsorte gibt.

Abk.	Abschichtungskriterium
V	Der Wirkraum des Vorhabens liegt außerhalb des bekannten Verbreitungsgebietes der Art. ⁴
L	Im Wirkraum gibt es keine artspezifischen Lebensräume/Wuchsorte.
P	Vorkommen im Wirkraum ist aufgrund der Lebensraumausstattung möglich oder nicht sicher auszuschließen.
N	Art ist im Wirkraum durch Bestandserfassung nachgewiesen.

Nr.	Art (deutsch)	Art (wissenschaftlich)	RL	V	L	P	N	Anmerkung/ Quelle ⁵
Säugetiere ohne Fledermäuse⁶								
1.	Biber	Castor fiber	2		X			Fundangabe in 6623
2.	Feldhamster	Cricetus cricetus	1	X				
3.	Haselmaus	Muscardinus avellanarius	G			X		Fundangabe in 6623
4.	Wildkatze	Felis silvestris	0		X			Gilt in Baden-Württemberg als ausgestorben, konnte in den letzten Jahren jedoch vereinzelt nachgewiesen werden.
Fledermäuse⁷								
5.	Bechsteinfledermaus	Myotis bechsteinii	2			X		Fundangabe in 6623 Sommerfunde in 6623 NW Winterfunde in (6623 NW) Wochenstube in 6623 SW
6.	Braunes Langohr	Plecotus auritus	3			X		Sommerfunde in 6623 SW Winterfunde in (6623 NO) Wochenstube in 6623 NW
7.	Breitflügel-Fledermaus	Eptesicus serotinus	2			X		Sommerfunde in 6623 NW+ SW, (6623 NO) Winterfunde in 6623 NO
8.	Fransenfledermaus	Myotis nattereri	2			X		Sommerfunde in 6623 NW+ SW Winterfunde in (6623 NW)
9.	Graues Langohr	Plecotus austriacus	1			X		Winterfunde in (6623 NO)
10.	Große Bartfledermaus	Myotis brandtii	1	X				
11.	Große Hufeisennase	Rhinolophus ferrumequinum	1	X				

¹ LUBW [Hrsg.]: Liste der in Baden-Württemberg vorkommenden besonders und streng geschützte Arten, 21. Juli 2010
In der Checkliste nicht enthalten sind die ausgestorbenen oder verschollenen Arten und die Arten, deren aktuelles oder ehemaliges Vorkommen fraglich ist.

² Rote Liste Baden-Württemberg, 0 = Erlöschen oder verschollen, 1 = Vom Erlöschen bedroht, 2 = Stark gefährdet, 3 = Gefährdet, D = Daten defizitär, G = Gefährdung anzunehmen, N = Nicht gefährdet, R = Arten mit geographischer Restriktion, V = Arten der Vorwarnliste, i = Gefährdete wandernde Tierart.

³ Berücksichtigt werden Nachweise zwischen 1950 bis 1989 (stehen in Klammern) und ab 1990.

⁴ Kein Nachweis von 1950 bis 1989 und ab 1990 entsprechend Grundlagenwerke Baden-Württemberg.

⁵ Fundangaben *kursiv*: aus LUBW, *Im Portrait - die Arten und Lebensraumtypen der FFH-Richtlinie, Stand Dezember 2016, Daten in Klammern: 1990-2000, Daten ohne Klammern: nach 2000*

Normaldruck: aus Grundlagenwerke oder andere einschlägige Literatur. **Fett** (Fledermäuse): aus LUBW, Geodaten für die Artengruppe der Fledermäuse, PDF Fledermause_komplett_Endversion.pdf, Stand 01.03.2013, Daten in Klammern: 1990-2000, Daten ohne Klammern: nach 2000

⁶ Braun, M./Dieterlen, F. Die Säugetiere Baden-Württembergs Bd 2, Stuttgart 2005.

⁷ Braun, M./Dieterlen, F. Die Säugetiere Baden-Württembergs Bd. 1, Stuttgart 2005.

Projekt: BP „Oberer Auweg III“ in Westernhausen

Untersuchung zur Artenschutzrechtlichen Prüfung

Checkliste Tier- und Pflanzenarten FFH-Richtlinie Anhang IV

Nr.	Art (deutsch)	Art (wissenschaftlich)	RL	V	L	P	N	Anmerkung/ Quelle ⁵
12.	Großer Abendsegler	Nyctalus noctula	i			X		Sommerfunde in 6623 SW+ SO
13.	Großes Mausohr	Myotis myotis	2			X		<i>Fundangabe in 6623</i> Sommerfunde in 6623 NW, (6623 NO+ SO), Winterfunde in 6623 NW+ NO Wochenstube in 6623 SW
14.	Kleine Bartfledermaus	Myotis mystacinus	3			X		Sommerfunde in 6623 NW, (6623 SO) Winterfunde in 6623 NW
15.	Kleiner Abendsegler	Nyctalus leisleri	2			X		Sommerfunde in (6623 NW)
16.	Mopsfledermaus	Barbastella barbastellus	1			X		<i>Fundangabe in 6623</i>
17.	Mückenfledermaus	Pipistrellus pygmaeus	G	X				
18.	Nordfledermaus	Eptesicus nilssonii	2	X				
19.	Nymphenfledermaus	Myotis alcaethoe		X				
20.	Rauhautfledermaus	Pipistrellus nathusii	i	X				
21.	Wasserfledermaus	Myotis daubentonii	3	X				
22.	Weißrandfledermaus	Pipistrellus kuhlii	D	X				
23.	Wimperfledermaus	Myotis emarginatus	R	X				
24.	Zweifelfledermaus	Vespertilio murinus	i			X		Sommerfunde in 6623 NO
25.	Zwergfledermaus	Pipistrellus pipistrellus	3			X		Sommerfunde in (6623 SO) Winterfunde in (6623 NO)
Reptilien⁸								
25.	Äskulapnatter	Zamenis longissimus	1	X				
26.	Europ. Sumpfschildkröte	Emys orbicularis	1	X				
27.	Mauereidechse	Podarcis muralis	2	X				
28.	Schlingnatter	Coronella austriaca	3		X			Fundangabe in 6623 SW+ NO
29.	West. Smaragdeidechse	Lacerta bilineata	1	X				
30.	Zauneidechse	Lacerta agilis	V				X	Fundangabe in 6623 SW+ SO+ NO
Amphibien								
32.	Alpensalamander	Salamandra atra	N	X				
33.	Europ. Laubfrosch	Hyla arborea	2		X			Fundangabe in 6623 SW+ NO
34.	Geburthshelferkröte	Alytes obstetricans	2	X				
35.	Gelbbauchunke	Bombina variegata	2		X			6623 SW+ SO <i>Fundangabe in 6623</i>
36.	Kleiner Wasserfrosch	Rana lessonae	G	X				
37.	Knoblauchkröte	Pelobates fuscus	2	X				
38.	Kreuzkröte	Bufo calamita	2	X				
39.	Moorfrosch	Rana arvalis	1	X				
40.	Nördlicher Kammmolch	Triturus cristatus	2		X			6623 SW <i>Fundangabe in (6623)</i>
41.	Springfrosch	Rana dalmatina	3	X				
42.	Wechselkröte	Bufo viridis	2	X				
Schmetterlinge^{9 10}								
43.	Apollofalter	Parnassius apollo	1	X				
44.	Blauschillernder Feuerfalter	Lycaena helle	1	X				
45.	Dunkler Wiesenknopf-Ameisen-Bläuling	Maculinea nausithous	3	X				
46.	Eschen-Scheckenfalter	Hypodryas maturna	1	X				

⁸ Laufer, H./Fritz, K./Sowig, P. Die Amphibien und Reptilien Baden-Württembergs, Stuttgart 2007.

⁹ Ebert, G. Die Schmetterlinge Baden-Württembergs Bd. 1+2 Tagfalter, Stuttgart 1993, berücksichtigt werden Nachweise von 1951 bis 1970 und ab 1971.

¹⁰ Ebert, G. Die Schmetterlinge Baden-Württembergs Bd. 4+7 Nachfalter, Stuttgart 1994/1998.

Projekt: BP „Oberer Auweg III“ in Westernhausen

Untersuchung zur Artenschutzrechtlichen Prüfung

Checkliste Tier- und Pflanzenarten FFH-Richtlinie Anhang IV

Nr.	Art (deutsch)	Art (wissenschaftlich)	RL	V	L	P	N	Anmerkung/ Quelle ⁵
47.	Gelbringfalter	Lopinga achine	1	X				
48.	Großer Feuerfalter	Lycaena dispar	3		X			Fundangabe in 6623
49.	Haarstrangeule	Gortyna borelii	1	X				
50.	Heller Wiesenknopf-Ameisen-Bläuling	Maculinea teleius	1		X			Fundangabe in 6623 SO
51.	Nachtkerzenschwärmer	Proserpinus proserpina	V	X				
52.	Schwarzer Apollofalter	Parnassius mnemosyne	1	X				
53.	Schwarzfleckiger Ameisen-Bläuling	Maculinea arion	2	X				
54.	Wald-Wiesenvögelchen	Coenonympha hero	1	X				
Käfer¹¹								
55.	Alpenbock	Rosalia alpina	2	X				
56.	Eremit	Osmoderma eremita	2	X				
57.	Heldbock	Cerambyx cerdo	1	X				
58.	Scharlachkäfer	Cucujus cinnaberinus		X				
59.	Schmalbindiger Breitflügel-Tauchkäfer	Graphoderus bilineatus	-	X				
Libellen¹²								
60.	Asiatische Keiljungfer	Gomphus flavipes	2r	X				
61.	Große Moosjungfer	Leucorrhinia pectoralis	1	X				
62.	Grüne Flussjungfer	Ophiogomphus cecilia	3	X				
63.	Sibirische Winterlibelle	Sympetma paedisca	2	X				
64.	Zierliche Moosjungfer	Leucorrhinia caudalis	1	X				
Weichtiere								
65.	Bachmuschel	Unio crassus ¹¹	1		X			Fundangabe in 6623
66.	Zierliche Tellerschnecke	Anisus vorticulus ¹³	2	X				
Farn- und Blütenpflanzen								
67.	Bodensee-Vergißmeinnicht	Myosotis rehsteineri	1	X				
68.	Dicke Trespe	Bromus grossus	2	X				
69.	Europäischer Dünnfarn	Trichomanes speciosum	N	X				
70.	Frauenschuh	Cypripedium calceolus ¹⁴	3		X			6623 SO Fundangabe in (6623)
71.	Kleefarn	Marsilea quadrifolia	1	X				
72.	Kriechender Sellerie	Apium repens	1	X				
73.	Liegendes Büchsenkraut	Lindernia procumbens	2	X				
74.	Sand-Silberscharte	Jurinea cyanoides	1	X				
75.	Sommer-Schraubensendel	Spiranthes aestivalis	1	X				
76.	Sumpf-Glanzkräut	Liparis loeselii	2	X				
77.	Sumpf-Siegwurz	Gladiolus palustris	1	X				

¹¹ BfN (Hrsg.) Das europäische Schutzgebietssystem Natura 2000, Ökologie und Verbreitung von Arten der FFH-Richtlinie in Deutschland, Bd. 1 Pflanzen und Wirbellose, Bonn-Bad Godesberg 2003.

¹² Sternberg, K./Buchwald, R. Die Libellen Baden-Württembergs Bd. 1+2, Stuttgart 1999/2000.

¹³ BfN_Anisus vorticulus (Troschel, 1834).pdf

¹⁴ Sebald, O./Seybold, S./Philippi, G. Die Farn- und Blütenpflanzen Baden-Württembergs Bd. 8, Stuttgart 1998 S. 291.